



B e k a n n t m a c h u n g

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“, Berge

Der Rat der Gemeinde Berge hat am 18.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ in Berge einschließlich Begründung (inkl. der Stellungnahmen und Abwägungen) und dem Umweltbericht + Anhängen und Anlagen (inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse, Schalltechnisches Gutachten, Gutachten Rotorschattenwurfdauer, Abschätzung des langjährigen mittleren Windpotentials, Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt, Geotechnischer Entwurfsbericht, Bodenschutzkonzept, Archäologische Sondierung) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Internetveröffentlichung (öffentliche Auslegung/Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

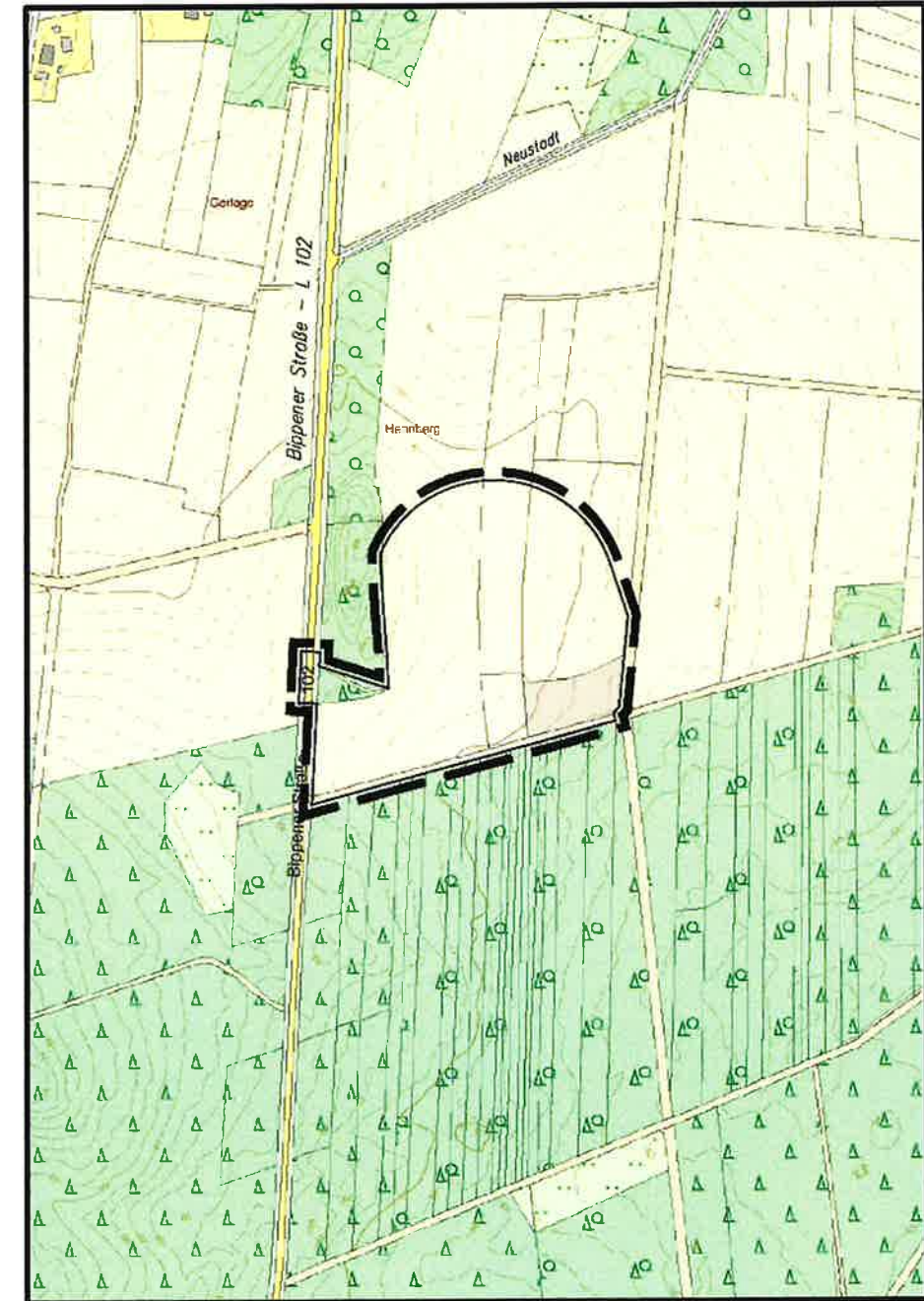
Im geplanten „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ soll insbesondere eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden, als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“, die die geplante Energiezentrale in Berge (Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Berge) mit Strom versorgt. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Das insgesamt ca. 5,3 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Str. (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße



„Neustadt“ in die L 102. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte (unmaßstäblich):



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ in Berge einschließlich Begründung (inkl. der Stellungnahmen und Abwägungen) und dem Fachbeitrag Umwelt + Anhängen und Anlagen (inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse, Schalltechnisches Gutachten, Gutachten Rotorschattenwurfdauer, Abschätzung des langjährigen mittleren Windpotentials, Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen



nach DIBt, Geotechnischer Entwurfsbericht, Bodenschutzkonzept, Archäologische Sondierung) kann bei der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge (05435/95530-0, berge@fuerstenau.de), während der Dienststunden

Montag	- geschlossen -
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 vom 15.09.2026. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann durch die Druckerei B. Ad. Ricke, Bersenbrück bezogen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Berge, den 16.09.2026

Der Bürgermeister


(Gappel)



Aushang am: 16.09.2026
Abnahme am: 02.10.2026